

verbot,⁹⁶ Berufsausübungsverbot,⁹⁷ fehlende Schriftform,⁹⁸ ⁹⁹ fehlende Zustimmung des *Sorgeberechtigten*) oder schließt der Vertreter eines Betriebes unter Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse Arbeitsverträge ab, so sind die Mängel durch die Beteiligten zu beseitigen oder der Arbeitsvertrag ist nach den §§ 31—35 aufzulösen.

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

§24

(1) Der Betriebsleiter hat die Arbeit so zu organisieren, daß jeder Werk tätige ständig Arbeitsaufgaben seines im Arbeitsvertrag vereinbarten *Arbeitsbereiches*¹⁰⁰ erfüllen kann. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ursachen von Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten aufzudecken und zu beseitigen. Die Übertragung einer Tätigkeit in einem anderen als im Arbeitsvertrag vereinbarten *Arbeitsbereich*¹⁰⁰ (nachfolgend andere Arbeit genannt) ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen vorübergehend und in Ausnahmefällen zulässig.¹⁰¹

(2) Für Katastrophen- und ähnliche Fälle¹⁰² gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§25

(1) Im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe kann einem Werk tätigen eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich eines anderen Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung einer anderen Arbeit darf in diesen Fällen die Dauer eines Monats im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragung über einen Monat hinaus ist nur im Einverständnis mit dem Werk tätigen zulässig.

(2) Ist ein Werk tätiger infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten

96. Vgl. §§ 129 Abs. 1 und 138 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.

97. Vgl. Strafgesetzbuch der DDR — StGB — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1), § 53.

98. Vgl. § 20 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.

99. Vgl. § 141 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr. Der Begriff *Sorgeberechtigte* ist überholt; jetzt Erziehungsberechtigte.

100. Vgl. § 20 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.).

101. BCG-Impfchwester und -Fürsorgerinnen dürfen nicht mit anderen Aufgaben außerhalb ihrer besonderen Tätigkeit in der Tbc-Bekämpfung beauftragt werden, vgl. Dritte DB zur VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — vom 30. 7. 1962 (GBl. II S. 515) i. d. F. der Siebenten DB vom 15. 9. 1966 (GBl. II S. 691), § 15 Abs. 2. Die Leiter und Inspektoren der Technischen Überwachung dürfen zu keinen anderen Aufgaben als für die der Technischen Überwachung und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten eingesetzt werden, vgl. Erste DB zur ArbeitsschutzVO — Technische Überwachung — vom 4. 2. 1963 (GBl. II S. 95), § 8 Abs. 4. Das Küchenpersonal von Gemeinschaftsküchen darf keine Reinigungsarbeiten außerhalb der Küchenräume verrichten und keine Hilfsdienste leisten, die in hygienischer Beziehung nicht mit der Arbeit in Küchenräumen vereinbar sind, vgl. AO über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen vom 18. 10. 1901 (GBl. II S. 833) i. d. F. der AnpassungsVO vom 12. 6. 1968 (GBl. II S. 400), § 10 Abs. 5. Die Mitarbeiter der TKO sind nur für die Aufgaben einzusetzen, die im Funktionsplan der TKO festgelegt sind, vgl. VO über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-VO — vom 5. 12. 1963 (GBl. II S. 881), § 4 Abs. 4.

102. Vgl. VO über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 28. 2. 1963 (GBl. II S. 139) i. d. F. des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), § 12; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 29) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. II S. 827), §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 39 Abs. 3; § 17 unter Reg.-Nr. 12.